

Satzung über den Besuch der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München (Kinderkrippensatzung)

vom 26. Juli 2006

Stadtratsbeschluss:	26.07.2006
Bekanntmachung:	21.08.2006 (MÜABI. S. 257)
Änderungen:	31.01.2008 (MÜABI. S. 217) 03.02.2010 (MÜABI. S. 57) 02.09.2015 (MÜABI. S. 318)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665), folgende Satzung:

§ 1 Gesetzlicher Auftrag und Aufgaben

- (1) Kinderkrippen sind Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). In den Kinderkrippen werden Kinder mit einem Lebensalter ab der neunten Woche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. in von der Kinderkrippenleitung schriftlich bestätigten Ausnahmefällen bis zum Übertritt in eine andere Betreuungseinrichtung aufgenommen und betreut.
- (2) Die Kinderkrippen führen Langzeit- und Kurzzeitgruppen.
- (3) Jeder Kinderkrippe steht eine psychologische Fachkraft beratend zur Seite.
- (4) Modellversuche und wissenschaftliche Begleituntersuchungen im Bereich der Kinderkrippen können durchgeführt werden. In diesem Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Fall rechtzeitig durch Aushang informiert.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für städtische Kooperationseinrichtungen.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

- (1) Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.
- (2) Für Kinder, die auf Vorschlag des Sozialreferats wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage oder für Kinder, deren Familien gemäß § 27 i.V.m. § 36 SGB VIII der „Hilfe zur Erziehung“ bedürfen, steht in den Einrichtungen ein Platzkontingent zur Verfügung. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich.
Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen übermittelt.
- (3) Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII oder nach § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht und für die gemäß einer Leistungsvereinbarung Leistungen erbracht werden, stehen in ausgewiesenen Einrichtungen integrative Platzkontingente zur Verfügung.
Die Betreuung setzt voraus, dass die zuständige Stelle für die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung Eingliederungshilfe bewilligt und die Voraussetzungen für die Gewährung von

Verhältnis zu Vormittag/Nachmittag ergibt sich ein Quotient, mit dem die maßgebliche Arbeitszeit gemäß Ihrer Verteilung auf Vor-/Nachmittag jeweils anteilig angerechnet wird.

Berechnungsmodus:

Platzart je nach Anteil der Hauptnutzungszeit an Vor- und Nachmittag
(Anteil Vormittag y %, Anteil Nachmittag z %):

Wenn Auswahl vormittags:

$(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times y \% = \text{Punktwert}$

Wenn Auswahl nachmittags:

$(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times z \% = \text{Punktwert}$

Wenn Auswahl vormittags und nachmittags:

$(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) = \text{Punktwert.}$

Dringlichkeitsstufe B:

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten arbeitssuchend sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, gehören der Dringlichkeitsstufe B an.

Arbeitssuchend im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte, für die eine Bestätigung des Job-Centers ausgestellt ist, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dringlichkeitsstufe C:

Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen, sind der Dringlichkeitsstufe C zuzurechnen.

(2) Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Fälle, der Stichtag nach § 7 Abs. 1, bei späterer Anmeldung der Zeitpunkt der Geltendmachung, ausschlaggebend. Eine zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass nun aktuell die geltend gemachte Dringlichkeit in vollem Umfang besteht.

(3) In besonderen Fällen kann von den Rang- und Dringlichkeitsstufen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das Referat für Bildung und Sport.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Kinderkrippen sind in der Regel wie folgt geöffnet:

- a) Langzeitgruppen: Montag mit Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr.
- b) Kurzzeitgruppen: Montag mit Freitag von 7.00 bis 13.30 Uhr.

§ 6 Nutzungszeiten und Buchungen

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche durchschnittliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Kinderkrippe schriftlich zu vereinbaren.

(2) Eine regelmäßige Buchungszeit unter vier Stunden täglich ist grundsätzlich nicht möglich.

(3) Buchungen für Plätze in Kurzzeitgruppen werden nur für einen Zeitraum von vier bis fünf Stunden und von fünf bis sechs Stunden täglich angeboten. Buchungen für Plätze in Langzeitgruppen werden nur für einen Zeitraum von sechs bis sieben Stunden, für sieben bis acht Stunden, acht bis neun Stunden und für über neun Stunden täglich angeboten.

(4) Buchungen nur für einzelne Tage sind grundsätzlich nicht möglich.

(5) Bei Teilung eines Langzeitplatzes kann von Abs. 3 abgewichen werden. Für dieses Angebot steht jährlich eine begrenzte Platzzahl zur Verfügung.

(6) Die Anwesenheitszeiten der Kinder sind mit der Krippenleitung zu vereinbaren.

(7) In der Kinderkrippe Felicitas-Füss-Straße 14 werden in Freilandgruppen Kinder ab der neunten Woche bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bzw. bis zum Schuleintritt betreut.

§ 8 Ausscheiden, Abmeldung

(1) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, zum Ende des Tageseinrichtungsjahres in dem es das dritte Lebensjahr vollendet bzw. in Ausnahmefällen zum Zeitpunkt des Übertritts in eine andere Betreuungseinrichtung, durch Ausschluss oder durch ordentliche Kündigung.

(2) Die Abmeldung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erfolgen. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt:

§ 9 Schließungen

(1) Die Kinderkrippe wird jährlich für 15 Werktage (Montag bis Freitag) geschlossen. Von diesen 15 Werktagen muss mindestens eine Kalenderwoche zusammenhängend geschlossen werden. Außerdem kann die Kinderkrippe an bis zu zwei zusätzlichen Werktagen für Klausurtag und an einem Fenstertag (einzelner Tag, der zwischen Feiertagen und Wochenenden liegt) schließen. An weiteren Fenstertagen kann geschlossen werden, sofern dies mit dem Elternbeirat abgestimmt wurde.

(2) Die Schließungszeiten nach Abs. 1 legt die Kinderkrippenleitung nach Anhörung des Elternbeirates in der Regel am Anfang des Kinderkrippenjahres fest. Die Vorschläge des Elternbeirates sollen dabei weitestmöglich berücksichtigt werden. Die Schließungszeiten werden in der Kinderkrippe bekannt gegeben.

(3) Die Schließung der Kinderkrippe bei nachlassender Inanspruchnahme der Plätze zu Ferienzeiten ist zulässig, wenn die Kinderzahl in der Kinderkrippe unter fünf sinkt und wenn die Aufnahme der verbleibenden Kinder in den nächstgelegenen Kinderkrippen oder Kooperationseinrichtungen möglich ist. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

(4) Die Kinderkrippe ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31.12. geschlossen. Am Faschingsdienstag endet die Öffnungszeit um 12.00 Uhr.

(5) Wird eine Kinderkrippe auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger, mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kinderkrippe oder Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten werden die Kinder in eine andere Kinderkrippe aufgenommen, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 10 Besuchsregelung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Nutzungszeit der Gruppe zu sorgen. Die Krippenleitung legt im Benehmen mit den Erziehungskräften generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind (Hauskonzept). Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Kinderkrippenleitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten der Gruppe gemäß § 5 maßgeblich.

(2) Kann ein Kind die Kinderkrippe nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kinderkrippe unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder von ihnen schriftlich bevollmächtigten geeigneten Personen abgeholt werden.

(4) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kinderkrippe angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung (Inobhutnahme im Salberghaus) in Frage. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

(5) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zu völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000, in

§ 15 Elternbeirat

(1) Die Personensorgeberechtigten wählen aus ihrer Mitte im Oktober eines jeden Jahres Elternvertreterinnen und Elternvertreter. Diese bilden den Elternbeirat. Die Kinderkrippenleitung stellt sicher, dass den Personensorgeberechtigten alle notwendigen Informationen zur Elternbeiratswahl rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

(2) Gewählt werden für je eine angefangene Einheit von zehn Kindern einer Kinderkrippe eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter, mindestens jedoch je Kinderkrippe drei Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter. Dem Elternbeirat kann nur eine Personensorgeberechtigte bzw. ein Personensorgeberechtigter eines Kindes angehören. Personensorgeberechtigte haben pro in der Kinderkrippe aufgenommenes Kind (Platzzusage genügt) eine Stimme.

(3) Die jeweilige Kinderkrippenleitung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. Sie ist befugt, mit mindestens einer weiteren Mitarbeiterin bzw. einem weiteren Mitarbeiter (in der Regel die stellvertretende Kinderkrippenleitung) die Sitzungstermine wahrzunehmen.

(4) Der Elternbeirat tagt in der Regel öffentlich.

(5) Der Abteilung Kindertagesbetreuung des Stadtjugendamtes sollte zur Information jeweils ein Protokoll der Sitzung des Elternbeirates zugesendet werden.

(6) Der Elternbeirat wird informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dazu zählen auch Abweichungen von den Regelöffnungszeiten. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb in der Kinderkrippe haben, sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers.

(7) Die gewählte Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Die Vorsitzenden aller Kinderkrippen oder ein vom jeweiligen Elternbeirat delegiertes Mitglied bilden den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen (GEbKri).

(8) Der GEbKri regelt sich nach der Satzung des GEbKri.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung zur Regelung der Benutzung der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München vom 05. August 2003 (MüABl. S. 263) aufgehoben.